

1. Fallbeispiel: EEG Familie Huber



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine kleine lokale EEG mit wenigen Teilnehmer:innen, bestehend ausschließlich aus Haushalten. Die EEG Familie Huber ist als Verein organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt ist, der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugung.

Die Bereitstellung des produzierten Überschussstromes erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär ehrenamtlich.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Familie Huber mit ihren drei Haushalten (Eltern, Tochter+Familie, Großeltern) liegt bei 17.500 kWh. Die PV-Anlage erzeugt jährlich 10.000 kWh, davon werden 2.000 kWh von den PV-Eigentümer:innen und 5.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 2.500 kWh an PV-Überschuss werden von den PV-Eigentümer:innen in das öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Haushalt Eltern		x	5.000	5.500	
Haushalt Tochter + Familie	x		7.500		3.500
Haushalt Großeltern	x		5.000		2.000
Summe			17.500	5.500	5.500

1.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Familie Huber

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Familie Huber wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 7 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in (Haushalt Tochter+Familie, Haushalt Großeltern) für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 5 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den die EEG-Teilnehmenden (Haushalt Eltern) für seinen in die EEG eingespeisten Strom bekommt.²⁰

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Familie Huber verrechneten jährlichen Strommenge von 5.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 7 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 385,- Euro.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Familie Huber entsprechen ausschließlich dem Stromverkauf an die weiteren EEG-Teilnehmer:innen.

- Mitgliedsbeiträge, Grundeinlage: Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten eine einmalige Grundeinlage von je 100,- Euro. Es gibt keinen Mitgliedsbeitrag und auch keine außerordentlichen Mitglieder.
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich 385,- Euro.

²⁰Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise, also ohne Netzentgelte und Abgaben.

- Die Ausgaben der EEG Familie Huber setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.
- Verwaltungsausgaben: Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv 50,- Euro angenommen. Schließlich werden noch laufende Kosten von 50,- Euro pro Jahr für Kontogebühren angenommen.
- Strombezug: Der Strombezug beträgt 275,- Euro und ergibt sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 5.500 kWh und einem Bezugspreis von 5 Cent/kWh.

1.2 Steuerliche Beurteilung EEG Familie Huber

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Familie Huber, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage vom Haushalt Eltern wird unternehmerisch geführt und es wurde zur Umsatzsteuer optiert.
- Bei den Verwaltungsausgaben wird angenommen, dass diese gänzlich einer 20 % USt unterliegen.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Ausgaben der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-	0,-	0,-
Stromverkauf	385,-	-77,-	385,-	-77,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-275,-	0,-	-275,-	0,-
Verwaltungsausgaben	-100,-	10,-	-50,-	10,-
Gewinn / Verlust	10,-	-67,-	60,-	-67,-
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	-2,5		-14,4	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	7,5		45,6	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 385,- Euro aus dem Stromverkauf, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug (275,- Euro) und Verwaltungsausgaben (100,- Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden. **Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für Jahr 1 ein steuerlicher Gewinn von 10,- Euro. Von diesem sind 25 % KÖSt iHv 2,5 Euro zu bezahlen. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der Körperschaftsteuer (KÖSt) von 24 % ein Gewinn von 45,6 Euro.**

Die Umsatzsteuerzahllast beträgt für beide Jahre jeweils 67,- Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die angeführte Umsatzsteuerzahllast iHv 77,- Euro errechnet sich mit 20 % USt des Stromverkaufs (20 % von 385,- Euro). Für den Strombezug kommt es auf Grund der unternehmerischen Tätigkeit der Besitzer:innen der PV-Anlage zum Übergang der Steuerschuld, weshalb die EEG 20 % Umsatzsteuer dem Finanzamt gegenüber erklären muss, sich jedoch die Vorsteuer iHv 20 % zurückholen kann. Weiters kann sich die EEG noch die bezahlte VSt iHv 10,- Euro betreffend die Verwaltungskosten vom Finanzamt zurückholen.

Variante ohne USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2022)		JAHR 2 (2023)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-	0,-	0,-
Stromverkauf	385,-	0,-	385,-	0,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-330,-	55,0	-330,-	-55,-
Verwaltungsausgaben	-110,-	0,-	-60,-	0,-
Gewinn / Verlust	-55,-	-55,-	-5,-	-55,0
KÖSt (2022: 25 % und 2023: 24 %)	0,-		0,-	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	-55,-		-5,-	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 385,- Euro aus dem Stromverkauf, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug (330,- Euro) und Verwaltungsausgaben (110,- Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden. **Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für Jahr 1 ein steuerlicher Verlust von 55,- Euro und für Jahr 2 ein steuerlicher Verlust von 5,- Euro.**

Die Umsatzsteuerzahllast beträgt für beide Jahre jeweils 55,- Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Für den Strombezug kommt es auf Grund der unternehmerischen Tätigkeit des Tätigkeits der PV-Anlagen-Besitzer:innen zum Übergang der Steuerschuld, weshalb die EEG 20 % Umsatzsteuer (55,- Euro) an das Finanzamt abführen muss, jedoch auf Grund der Kleinunternehmerregelung kein Vorsteuerabzug besteht. Da die EEG der Kleinunternehmerregelung unterliegt, darf für den Stromverkauf an die Teilnehmer:innen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.